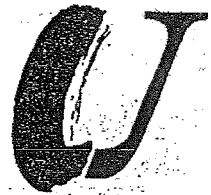


Abteilung Immissionsschutz
Genehmigungsverfahrensstelle

Urschrift



Landesumweltamt Brandenburg · Postfach 60 10 61 · 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

Rüdersdorfer Zement GmbH
Geschäftsführer Herrn Wirthwein
Frankfurter Chaussee



15562 Rüdersdorf

Datum: 05.10.2000
Geschäftszeichen:
(Bei Antwort bitte angeben) 11P - 72201
Bearbeiter/-in:
Hausanschluß:

Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 027.00.00/99

Sehr geehrter Herr Wirthwein,

nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Auf Antrag der Firma Rüdersdorfer Zement GmbH in 15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee, vom 22.07.1999 wird die

Änderungsgenehmigung

erteilt,

die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen - hier Ofenlinie 5 -
auf dem Grundstück

in 15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee

Gemarkung: Herzfelde

Flur: 1

Flurstück: 241/5

wesentlich zu ändern.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Arnt H. Wirthwein, Geschäftsführer FZG

Eintrag: 11.10.00

12803

AL 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von

3000,00 DM

-In Worten: dreitausend Deutsche Mark-
festgesetzt.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen innerhalb eines Monats nach dem Erstellungstag auf das Konto des Landesumweltamtes Brandenburg

Konto-Nr.: 160 015 00
BLZ: 160 000 00
LZB Hst Potsdam

unter der Verwendungszweckangabe 0010020166903
zu überweisen.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 15562 Rüdersdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen. Die Zementherstellung erfolgt von der Annahme der Einsatzstoffe bis zum Versand der fertigen Produkte.

Bei der Ofenlinie 5 handelt es sich um einen nach dem Trockenverfahren arbeitenden Zementofen. Die Verbrennungsgase und die Rohmaterialien werden in der Anlage im Gegenstrom geführt. Dabei entstehen bei flüchtigen Elementen Stoffkreisläufe, die durch einen Gasbypass im Bereich des Ofeneinlaufs und einen Feststoffbypass im Bereich des Abgasfilters unterbrochen werden. Die Bypass-Stäube werden bei der Zementmahlung weiterverwendet.

Technologisch ist in die Anlage eine Zirkulierende Wirbelschicht (ZWS) integriert. In der ZWS wird überwiegend aus Abfällen ein Schwachgas erzeugt, das durch anschließende Verbrennung zur Wärmeerzeugung genutzt wird. Die inerten Bestandteile, in Form der ausgebrannten Asche, werden dem Zementofen zugeführt.

Errichtung und Betrieb der Ofenlinie 5 sind Gegenstand des Genehmigungsbescheides Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA), in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997. Danach dürfen in der Anlage maximal 25 % des jeweils erforderlichen Gesamtwärmebedarfes durch den Einsatz von Ersatzbrennstoffen erzeugt werden.

Mit Bescheid vom 24.04.1997 erhielt die Antragstellerin die Genehmigung Nr. 047.00.00/96 zum versuchsweisen Einsatz von Ersatzrohstoffen in der ZWS der Ofenlinie 5. Die Genehmigung wurde antragsgemäß bis zum 30.04.1999 befristet. Jeweils vor Ablauf der Frist erfolgte eine zweimalige Verlängerung. Die Gültigkeit dieser Genehmigung endet am 31.12.2000.

Auf Ihren Antrag hin, erhielt die Betreiberin mit dem Bescheid 011.00.00/99 des LUA vom 28.02.2000 eine weitere Genehmigung, die u.a. eine Erhöhung der maximalen Einsatzmenge von Ersatzbrennstoffen zum Inhalt hatte. Der zulässige, durch den Einsatz von Ersatzbrennstoffen erzeugte Anteil am Gesamtwärmebedarf der Ofenlinie 5, darf danach maximal 50 % betragen.

Gegenstand dieses Bescheides ist der Dauereinsatz von Ersatzrohstoffen. Diese Abfälle werden ausschließlich über die ZWS zum Einsatz kommen. Dabei darf die Gesamteinsatzmenge der Ersatzrohstoffe 10 t/h bzw. 75.000 t/a nicht überschritten werden. Auf der Grundlage des spezifischen Wärmeverbrauches der Ofenanlage und der Energiegehalte der Einsatzstoffe, wird kontinuierlich die zulässige Menge an Ersatzbrennstoffen und Ersatzrohstoffen ermittelt. Die anteilig aus beiden Stoffen erzeugte Wärmemenge wird gegenseitig verrechnet, damit der zulässige, aus Abfällen gewonnene Wärmeanteil von 50 % am Gesamtwärmebedarf der Ofenlinie 5 nicht überschritten wird.

Die Annahme und Lagerung der Ersatzrohstoffe geschieht in der Lagerhalle für mineralische Abfälle. Diese Halle wurde auf der Grundlage einer Baugenehmigung errichtet und ist daher nicht Bestandteil des vorliegenden Antrages. Sie grenzt unmittelbar an die Halle für Ersatzbrennstoffe an. Die Anlieferung der Abfälle erfolgt mit LKW. Der Entladungsvorgang findet in der Halle statt.

Der Transport der Ersatzrohstoffe in die ZWS wird überwiegend über die selben Aggregate durchgeführt, die bereits für den Transport der Ersatzbrennstoffe genutzt werden. Die jeweilige Förderung der einzelnen Abfälle findet zeitlich versetzt statt.

Die Ersatzrohstoffe werden mit einem Radlader in einen in der Halle befindlichen Aufgabebunker befördert. Aus dem Aufgabebunker wird das Material mit einem Abzugsband weitertransportiert. Die stündlich förderbare Menge beträgt 60 t. Vom Abzugsband gelangt das Material über verschiedene Zwischenbänder auf das Band 4.14.22. Ab hier werden die Ersatzrohstoffe auf dem gleichen Weg wie die Ersatzbrennstoffe gefördert. Die weiteren Transporteinrichtungen waren bereits Bestandteil der Genehmigung 119.00.00/93. Unmittelbar vor der ZWS werden die Ersatzrohstoffe getrennt von den Ersatzbrennstoffen in ein separates Silo geleitet und von dort auch separat dosiert.

Für den Einsatz in der ZWS sollen, gemäß der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abfallschlüssel des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Nummern) folgende Abfälle zugelassen werden (die in den ergänzenden Beschreibungen vorgenommenen Einschränkungen für die Annahme von Abfällen sind zu berücksichtigen) :

Zusammenfassende Beschreibung nach Abfallgruppen

EAK-Nr.	EAK - Bezeichnung
01 05 01	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
05 01 03	schlammige Tankrückstände
10 09 01	Gießformen und -sande mit org. Bindern vor dem Gießen
10 09 02	Gießformen und -sande mit org. Bindern nach dem Gießen
10 10 01	Gießformen und -sande mit org. Bindern vor dem Gießen
10 10 02	Gießformen und -sande mit org. Bindern nach dem Gießen
12 02 01	verbrauchter Strahlsand
13 05 01	Feststoffe aus Öl-Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-Wasserabscheidern

EAK-Nr.	EAK - Bezeichnung
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
16 07 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig.
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
17 01 01	Beton
17 01 99 D1	Beton, Ziegel, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen (außer Asbest und Gips)
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 03 02	Asphalt, teerfrei
17 05 02	Hafenaushub
17 05 99 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen
19 02 04 D1	vorgemischte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die mindestens einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall enthalten
19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert / verfestigt sind
19 08 02	Abfälle aus Sandfängern
19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern

EAK-Nr.	Beschreibung der Anfallorte und der Aufbereitung
01 05 01	<i>Gruppe: Schlämme und bodenartige Stoffe</i>
05 01 03	Es handelt sich um mineralische Materialien, die als schüttfähiges Material
13 05 01	oder als Schlamm anfallen. Anfallorte können unter anderem sein:
13 05 02	- Bodenverunreinigungen
13 05 03	- Reinigung von Ölabscheidern und Kanälen
16 07 02	- Sandfangablagerungen aus Klärwerken
16 07 03	- Baggergut aus Flüssen und Häfen
16 07 06	- Bohrschlämme oder
17 05 02	- Abfälle aus der Bodenbehandlung
17 05 99 D1	
19 08 02	Aufbereitungsschritte innerhalb einer Aufbereitungsanlage oder in einfacher Form auch vor Ort auf einer Baustelle mit mobilen Geräten sind
19 08 03	z. B. Absiebung von groben Verunreinigungen, Metallabscheidung, Entwässerung und Stabilisierung durch Zugabe von Kalk oder ähnlich wirkende Materialien.

EAK-Nr.	Beschreibung der Anfallorte und der Aufbereitung
17 01 01 17 01 99 D1 17 03 01 17 03 02	<p><i>Gruppe: Zerkleinerte Feststoffe</i></p> <p>Diese mineralischen Materialien fallen beim Abbruch von Bauwerken an. Es können sowohl Straßen (hier auch teerhaltiger Asphaltaufbruch) als auch Gebäude sein. Ausgeschlossen werden Stoffe auf Gips- oder Asbestbasis.</p> <p>Das Material wird nur aus einer Aufbereitungsanlage angenommen. Dort wird es zerkleinert und gesiebt. Zusätzlich erfolgt eine Aushaltung von Metallen.</p> <p>Ausgenommen werden Materialien, die sich für das Beton- oder Asphaltrecycling eignen.</p>
10 09 01 10 09 02 10 10 01 10 10 02 12 02 01	<p><i>Gruppe: Gießereisande</i></p> <p>In Gießereien fällt regelmäßig Sand an, der nicht verwendet werden kann. Aus diesem Material müssen Verunreinigungen abgesiebt werden. Dies kann in der Gießerei oder in einer Aufbereitungsanlage erfolgen.</p> <p>Verbrauchte Strahlsande benötigen eine ähnliche Aufbereitung.</p>
19 02 04 D1 19 03 01	<p><i>Gruppe: Sonstige Stoffe</i></p> <p>In speziellen Aufbereitungsanlagen werden verschiedene Abfallströme angenommen und zu einem Materialstrom vereint. Dabei werden die technisch erforderlichen Eigenschaften wie z. B. der Wassergehalt und die Dichte vergleichmäßig, um einen Einsatz als förderfähiges Schuttgut zu erhalten. Die aufbereiteten Abfälle dürfen keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle enthalten, die für die Anlage nicht zugelassene sind.</p>

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- | | | |
|---|-----------|---------|
| 1. Anschreiben | | 1 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis | | 2 Blatt |
| 3. Antragsformulare 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 | | 4 Blatt |
| 4. Kurzbeschreibung | | 2 Blatt |
| 5. Übersichtskarten | | |
| - Topographische Karte | M 1:10000 | 1 Blatt |
| - Lageplan Werk Rüdersdorf | M 1: 5000 | 1 Blatt |
| - Übersichtsplan (Auszug) | M 1: 1000 | 1 Blatt |

6. Beschreibung der vorhandenen Anlage	1 Blatt
7. Technologisches Fließschema	1 Blatt
8. Maschinenaufstellungspläne	2 Blatt
9. Formular 3.1 "Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten"	1 Blatt
10. Formular 3.2 "Anlagedaten"	1 Blatt
11. Auswertung der Einsatzversuche von Abfällen	
- Technologische und stoffliche Beschreibung des Abfalleinsatzes	5 Blatt
- Auswertung von Messungen	8 Blatt
12. Beschreibung der für den Dauereinsatz vorgesehenen Abfälle unter Berücksichtigung der brennbaren Bestandteile	4 Blatt
13. Erläuterung der Qualitätssicherung	5 Blatt
14. Formular 4 "Stoffdaten"	1 Blatt
15. Angaben zum Arbeitssicherheit und Brandschutz	3 Blatt
16. Einschätzung der Staub- und Lärmemission	1 Blatt
17. Formular 5.1 "Emissionsdaten (rohgasseitig)"	1 Blatt
18. Formular 5.2 "Emissionsdaten (reingasseitig)"	1 Blatt
19. Angaben zur Abfallentsorgung, zum Wasser und Abwasser	1 Blatt
20. Anlage 9.1: Analysen der mineralischen Reststoffe	13 Blatt
21. Anlage 9.2: Graphische Darstellung der Analysen	5 Blatt
22. Anlage 9.3: Analysen von Schwermetallgehalten im Zement	10 Blatt
23. Anlage 9.4: Institut Dr. Jäger: Prüfbericht zur Durchführung von Emissionsmessungen im Abgas und der Kühlerabluft des Drehrohrofens der Ofenlinie 5 bei Ersteinsatz von mineralischen Reststoffen in der Fa. Rüdersdorfer Zement GmbH	49 Blatt
24. Anlage 9.5: Forschungsinstitut der Zementindustrie: Technischer Bericht Zt-TB-91/1998 Durchführung von Energie- und Stoffbilanzen bei Einsatz von mineralischen Reststoffen am Ofen 5 der Rüdersdorfer Zement GmbH	130 Blatt
25. Anlage 9.6: Forschungsinstitut der Zementindustrie: Technischer Bericht Zt-TB-5/1999	

Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Sekundärstoffverwertung in der Ofenlinie 5 des Werkes Rüdersdorf auf die Zementqualität 19 Blatt

26. Anlage 9.7:

Forschungsinstitut der Zementindustrie: Technischer Bericht Zt-TB-043/1999
Gutachterliche Stellungnahme zur Erweiterung des Einsatzes von Sekundär-
brennstoffen im Zementwerk Rüdersdorf der Readymix Zementwerke GmbH
bei gleichzeitiger Zugabe von 10 t/h mineralischer Reststoffe 134 Blatt

27. Anlage 9.8:

Institut Dr. Jäger: Prüfbericht der Emissionsmessungen im Abgas und der
Kühlerabluft des Drehrohrofens der Ofenlinie 5 bei Ersteinsatz von asphalt-
haltigem Straßenaufbruch in der Fa. Rüdersdorfer Zement GmbH 45 Blatt

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemein

Der Antrag nimmt Bezug auf den Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA) vom 04.05.1995, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 sowie auf den Genehmigungsbescheid Nr. 011.00.00/99 des LUA vom 28.02.2000, der eine Erhöhung der maximal zulässigen Einsatzmenge von Ersatzbrennstoffen zum Inhalt hat. Der durch die Vergasung von Abfällen gewonnene Wärmeanteil, darf danach maximal 50 % des Gesamtwärmebedarf der Ofenlinie 5 betragen.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen (NB) keine abweichenden Festlegungen getroffen werden, behalten die erlassenen Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide Nr. 119.00.00/93 und Nr. 011.00.00/99 in der genannten Fassung ihre Gültigkeit.

1.1 Diese Änderungsgenehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Umsetzung nicht innerhalb von 12 Monaten begonnen wurde.

1.3 Der Beginn des Dauereinsatzes von Ersatzrohstoffen ist dem Amt für Immissionsschutz (AfI) Frankfurt (Oder), dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Außenstelle Frankfurt (Oder) sowie Genehmigungsverfahrensstelle des LUA zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

1.4 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch die Genehmigungsverfahrensstelle unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde und betrieben wird.

Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung (NB) IV.1.3 dieses Bescheides durch die Genehmigungsverfahrensstelle festgelegt.

2. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 2.1 Für die in der Beschreibung des Vorhabens genannten und beschriebenen Abfälle, die in den Genehmigungsbescheiden Nr. 119.00.00/93 und Nr. 011.00.00/99 nicht erfasst waren und jetzt zusätzlich zum Einsatz in der ZWS vorgesehen sind, ist die Betriebsanweisung so zu ergänzen, dass darin alle notwendigen Festlegungen für einen sicheren Betrieb enthalten sind. Dies gilt insbesondere für das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und bei der Beseitigung von Störungen.
- Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle auszulegen. Die Beschäftigten sind vor dem ersten Arbeitsantritt und regelmäßig mindestens einmal jährlich über den Inhalt dieser Betriebsanweisung aktenkundig zu belehren. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die im Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA), in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 sowie im Genehmigungsbescheid Nr. 011.00.00/99 des LUA vom 28.02.2000 enthaltenen Emissionsbegrenzungen, behalten ihre Gültigkeit.
- 3.2 Der aus Abfällen gewonnene Wärmeanteil am Gesamtwärmebedarf der Ofenlinie 5 darf 50 % nicht überschreiten. Dazu ist die zulässige Menge an Ersatzbrenn- und -rohstoffen auf der Grundlage des spezifischen Wärmeverbrauches der Ofenanlage und der Energiegehalte der Abfälle kontinuierlich zu ermitteln und die anteilig aus beiden Stoffen erzeugte Wärmemenge gegeneinander zu verrechnen.
- 3.3 Durch logistische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als 40 % der Gesamtwärmemenge der Ofenlinie 5 durch die thermische Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (mit Ausnahme der Abfälle, die in Artikel 2 Nr. 1, erster Anstrich der Richtlinie 94/67/EG genannt werden) erzeugt werden.
- Das zum Nachweis der Einhaltung dieser Forderung bereits im Zusammenhang mit der Erhöhung der Ersatzbrennstoffmenge zu erstellende schriftliche Konzept ist zu ergänzen und 4 Wochen nach dem Beginn des Dauereinsatzes von Ersatzrohstoffen, dem Afl Frankfurt (Oder) vorzulegen.
- 3.4 Zur Gewährleistung der Einhaltung von maximalen Schadstoffgehalten, dürfen in den Ersatzrohstoffen folgende Maximalwerte nicht überschritten werden:

Inhaltstoffe	Maßeinheit	Maximalwert
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	mg/kg Trockenstoffgehalt (TS)	10
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	mg/kg TS	1,5

Inhaltstoffe		Maßeinheit	Maximalwert
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als	Tl	mg/kg TS	3
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als	As	mg/kg TS	30
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als	Cr	mg/kg TS	350
Blei und seine Verbindungen, angegeben als	Pb	mg/kg TS	350
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als	Cu	mg/kg TS	750
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als	Co	mg/kg TS	50
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als	Ni	mg/kg TS	100
Schwefel und seine Verbindungen, angegeben als	S	vom Hundert	1
Chlor und seine Verbindungen, angegeben als	Cl	vom Hundert	2

3.5 Der Gehalt an PCP und PCB in den Ersatzrohstoffen, darf folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

- PCP 5 mg/kg TS
- PCB 5 mg/kg TS.

3.6 Die Einhaltung der in den NB IV. 3.4 und 3.5 festgelegten Maximalwerte in den Ersatzrohstoffen ist durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:

a) Von jeder Anlieferung ist durch Zugriff an mindestens 6 Stellen des abgeladenen Materials eine Probe mit einem Volumen von ca. 5 l zu nehmen.
Die Einzelproben sind wie folgt zu Mischproben zusammenzufassen:

- Bei Lieferanten, die 500 t eines gleich deklarierten Ersatzrohstoffes pro Woche oder mehr anliefern, sind die Einzelproben solange zusammenzufassen, bis die Sammelprobe einer Liefermenge von 500 t entspricht.
- Bei Lieferanten, die weniger als 500 t Ersatzrohstoffe pro Woche liefern, sind die Einzelproben zu Wochenproben zusammenzufassen. Aus diesen Wochenproben ist nach dem Zufallsprinzip eine Probe auszuwählen, die für eine Kontrolle innerhalb einer Liefermenge von 500 t verwendet wird.
- Wird die Liefermenge von 500 t eines gleich deklarierten Ersatzrohstoffes innerhalb von drei Monaten nicht erreicht, ist ebenfalls eine Probe auszuwählen.

- b) Die Mischprobe ist zu teilen und jeweils anteilig als Analysenprobe für das Eigenlabor und als Rückstellprobe zu verwenden.
Die Analysenproben sind im betriebseigenem Labor auf die in der NB IV.3.4 festgelegten Schadstoffgehalte und den Heizwert zu untersuchen.
Jeweils alle 3 Monate sind nach dem Zufallsprinzip je 3 Proben auszuwählen und auf ihren Gehalt an PCB und PCP zu analysieren.
Die Analysenberichte sind getrennt nach Abfallschlüssel aufzubewahren und der Überwachungsbehörde, dem Afl Frankfurt (Oder), auf Anforderung zu übersenden.
- c) Bei Erstanlieferung eines Ersatzrohstoffes, darf die Freigabe für den Einsatz in der Ofenlinie 5 erst erfolgen, wenn durch die Analyse nachgewiesen wurde, dass die in NB IV. 3.4 und 3.5 festgelegten Maximalwerte eingehalten werden.
- d) Wird für Folgeanlieferungen durch eine Analyse die Nichteinhaltung eines oder mehrerer Maximalwerte gemäß NB IV.3.4 festgestellt, sind aus einer aktuellen Lieferung zusätzliche Proben zu entnehmen und auf die überschrittenen Parameter zu untersuchen.
Bei Bestätigung der Überschreitung von einzelnen oder mehreren Parametern, ist die Zuführung des betreffenden Ersatzrohstoffes in die ZWS zu stoppen. Weitere Anlieferungen sind zu unterbinden.
- e) Nach der Verfügung eines Einsatzstopps, ist in Absprache mit dem Lieferer für die betreffenden, bereits eingelagerten Materialien eine Haufwerksbeprobung durchzuführen. Die überschrittenen Parameter sind erneut zu analysieren. Ergibt diese Analyse, dass alle Parameter eingehalten werden, darf das Material weiter eingesetzt werden. Bestätigt sich die Überschreitung eines oder mehrerer Parameter, darf der betreffende Ersatzrohstoff nicht der ZWS zugeführt werden. Das Material ist zum Lieferanten zurückzuführen.
Das Afl Frankfurt (Oder), ist über die Rücklieferung zu informieren.
Vor der Wiederaufnahme von Lieferungen solcher Ersatzrohstoffe, die wegen Überschreitung zulässiger Schadstoffgehalte zurückgeführt werden mussten, ist vom Lieferanten eine neue Deklarationsanalyse beizubringen, die Angaben zu allen gemäß NB VI 3.4 festgelegten Schadstoffen und den Heizwert enthalten muß. Gleichzeitig ist eine Erklärung über die Ursachen der Überschreitung beizubringen. Bei der Wiederaufnahme der Anlieferungen ist gemäß Buchstabe c) dieser NB zu verfahren.
- f) Die Analysenergebnisse sind für die gemäß NB IV. 3.4 und 3.5 festgelegten Parameter alle drei Monate statistisch auszuwerten und dem Afl Frankfurt (Oder) zur Kenntnis zu geben. In die Auswertung sind die in einem Zeitraum von drei Monaten ermittelten Schadstoffgehalte, mindestens jedoch 100 laufende Werte aus davorliegenden Untersuchungen, zu berücksichtigen.
Die in den NB IV 3.4 und 3.5 festgelegten Maximalwerte gelten als eingehalten, wenn das 90'ste Perzentil aller Analysenwerte jedes einzelnen Schadstoffes, diese Werte nicht überschreitet.
Als ein Maß für das in die Ofenlinie 5 eingetragene Schadstoffpotential ist für jeden einzelnen Schadstoff gleichzeitig das 50'ste Perzentil aller Analysenwerte zu ermitteln und dem Afl Frankfurt (Oder) zur Kenntnis zu geben.
- g) Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn des Dauereinsatzes von Ersatzrohstoffen, ist dem Afl Frankfurt (Oder) eine externe Stelle (Labor) zu benennen, die unangemel-

det die Rückstellproben der eingesetzten Ersatzrohstoffe nach einem Zufallssystem kontrollieren wird. Die Termine, an denen die Abholung der Rückstellproben erfolgt, werden der externen Stelle vom Afl Frankfurt (Oder) vorgegeben.

Rückstellproben sind nicht extra zu bilden, sondern es sind die unter b) benannten Proben zu verwenden.

Alle von der externen Stelle ausgewählten Proben (maximal 2 von 35 Proben) sind auf den Gehalt der Schadstoffe zu analysieren, deren Eingangskonzentrationen in den NB IV.3.4 und 3.5 begrenzt wurden. Eine Ausfertigung der Analyseberichte ist direkt und unverzüglich dem Afl Frankfurt (Oder) zuzusenden.

Die Rückstellproben dürfen verworfen werden, nachdem die externe Stelle Proben für eine unabhängige Analyse ausgewählt hat, diese Analysen dem Afl Frankfurt (Oder) vorliegen und von dort die Freigabe zur Verwerfung erteilt wurde.

h) Nach der Auswahl der Rückstellproben durch die externe Stelle sind dem Afl Frankfurt (Oder) sofort die entsprechenden Eigenanalysen des Labors der Rüdersdorfer Zement GmbH zuzusenden.

3.7 Zur Begrenzung des Kreislaufniveaus für leichtflüchtige Elemente, ist insbesondere bei Direktbetrieb der Anlage (Stillstand der Rohmühle), der Filterstaub des Elektrofilters auszuschleusen. Die Zeitdauer der Aushaltung muss im jeweiligen Betrachtungszeitraum nachweislich mindestens 50 % der Zeitumfanges des Direktbetriebes bzw. 5 % der Gesamtlaufzeit der Ofenlinie 5 betragen. Gleichzeitig ist die Abgastemperatur mit Hilfe des Verdampfungskühlers weitestgehend zu minimieren.

Die entsprechenden messtechnischen Nachweise zur Staubaushaltung und zur Abgastemperatur sowie die kontinuierlich ermittelten Quecksilbermesswerte, sind dem Afl Frankfurt (Oder) monatlich (innerhalb der ersten 5 Werktage) für den jeweils vorangegangenen Monat schriftlich vorzulegen.

3.8 Antragsgemäß ist die Sicherheitsanalyse unter Berücksichtigung des Einsatzes von mineralischen Abfällen bis zum 31.12.2000 zu überarbeiten (siehe auch Hinweis VI.26).

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Zum Einsatz in der zirkulierenden Wirbelschicht der Ofenlinie 5 sind neben den bereits mit Bescheid Nr. 011.00.00/99 genehmigten Ersatzbrennstoffen ausschließlich die in der Beschreibung dieses Vorhabens genannten und beschriebenen Abfälle (Ersatzrohstoffe) zugelassen.

4.2 In die Lagerhalle für Ersatzrohstoffe dürfen maximal 3000 t mineralische Abfälle eingelagert werden. (siehe auch Hinweis VI. 23).

4.3 Aufbereitete Abfälle dürfen nur aus dafür zugelassenen und genehmigten Anlagen stammen.

4.4 Bei der erstmaligen Anlieferung hat vorzuliegen:

- eine Deklarationsanalyse, die mindestens alle gemäß NB IV.3.4 und 3.5 begrenzten Parameter sowie den Heizwert umfasst
- Angaben über Art und Herkunft der Abfälle und den Abfallschlüssel, für überwachungsbedürftige und nicht überwachungsbedürftige Abfälle

- die Verantwortlichen Erklärung eines Entsorgungsnachweises und die Zuweisung durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Bei sich wiederholenden Anlieferungen ist für jede 1.000 t Charge, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres eine neue Deklarationsanalyse zu verlangen, die mindestens alle gemäß NB IV.3.4 und 3.5 begrenzten Parameter und den Heizwert umfaßt.

- 4.5 Die bei der Anlieferung der Abfälle vorgesehene Annahmekontrolle hat sicherzustellen, dass nur zugelassene Abfälle in die Anlage gelangen. Diese Kontrolle hat mindestens zu umfassen:
- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
 - b) Kontrolle, ob die Lieferung - gemäß NB IV.4.4 - mengenmäßig noch durch die vorliegende Deklarationsanalyse erfasst ist,
 - c) für überwachungsbedürftige oder nicht überwachungsbedürftige Abfälle
 - Feststellung der angelieferten Art und Herkunft der Abfälle einschließlich des Abfallschlüssels
 - Überprüfung mit den Daten der für den Abfall vorliegenden Deklarationsanalyse, Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine/Begleitscheine und Zertifikate
 - Identitätskontrolle (Sichtkontrolle, Probenahme; siehe auch NB IV.3.6)
 - d) für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
 - Kontrolle des Begleitscheins und Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises
 - Identitätskontrolle (Sichtkontrolle und Probenahme; siehe auch NB IV.3.6).

Die Daten der Annahmekontrolle sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

- 4.6 Um die Einlagerung von nicht zugelassenen Abfällen zu verhindern, sind zudem nach dem Abkippen auf einer Zwischenlagerfläche weitere organoleptische Kontrollen der angelieferten Abfälle auf unzulässige Beimischungen oder Kontaminationen durchzuführen.
- 4.7 Der Einsatz der Abfälle darf erst erfolgen, wenn die Annahmekontrolle gemäß NB IV 4.5 mit positivem Ergebnis abgeschlossen sind und bei Ersteinsatz außerdem gemäß NB IV.3.6 Buchstabe c) die Analysenergebnisse vorliegen und die Anforderungen der NB IV. 4.4 erfüllt sind.
- Wird bei der Annahmekontrolle festgestellt, dass bestimmte Abfälle in der ZWS nicht eingesetzt werden dürfen, so sind diese zurückzuweisen. Die Zurückweisungen sind zu protokollieren und im Betriebstagebuch nachzuweisen. Dem Afl Frankfurt (Oder) ist umgehend eine Kopie des jeweiligen Zurückweisungsprotokolls zu übersenden (siehe auch NB IV. 3.6 Buchstaben e).
- 4.8 Abfälle, die in die Anlage gelangten und nicht als Ersatzrohstoffe zugelassen sind, sind in einem Sicherstellungsbereich zwischenzulagern. Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind dazu bauartzugelassene geschlossene Container oder ein abgedichteter und überdachter Sicherstellungsbereich zu verwenden. Die Sicherstellung ist zu protokollieren und im Betriebstagebuch zu vermerken. Dem Afl Frankfurt (Oder) ist umgehend eine Kopie des jeweiligen Zurückweisungsprotokolls über die sichergestellten Abfälle zu übersenden. Im Zweifelsfall ist die ordnungsgemäße Rücklieferung/ Entsorgung der

Abfälle mit dem Afl Frankfurt (Oder) abzustimmen.

- 4.9 Besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nur angenommen werden unter Führung der durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), und der Nachweisverordnung (NachwV) jeweils vorgesehenen Nachweise. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle müssen zudem vorher gemäß den Regelungen der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) des Landes Brandenburg der SBB angedient worden sein.
- 4.10 Die Annahme von Abfällen ist einzustellen, wenn die Kapazitäten der Lagerflächen erschöpft sind.
- 4.11 Die Entsorgung der beim Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle ist auch bei einem anteiligen Einsatz von Ersatzrohstoffen in der ZWS der Ofenlinie 5 sicherzustellen. Die gemäß KrW-/AbfG, NachwV und SAbfEV erforderlichen Entsorgungsnachweise sind zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

5. Betrieb und Organisation

- 5.1 Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 5.2 Die Betriebsordnung hat sich an den Auflagen dieses Bescheides und des Genehmigungsbescheides Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 sowie am Genehmigungsbescheid Nr. 011.00.00/99 des LUA vom 28.02.2000 zu orientieren und die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Ordnung und Sicherheit beim Abfalleinsatz zu enthalten. Sie ist entsprechend fortzuschreiben.
- 5.3 Im Betriebshandbuch sind Maßnahmen festzulegen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage beim Abfalleinsatz im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen gewährleisten. Weiterhin sind Verantwortungsbereiche und Aufgaben des Personals sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Bereits bestehende Alarm- und Maßnahmenpläne sind zu berücksichtigen.
- 5.4 Das Betriebstagebuch hat die wesentlichen Angaben des Betriebes der Anlage beim Abfalleinsatz zu enthalten, u.a.:
- die Daten nach NB IV. 4.4 und 4.5 (als Tagesdokumentation), IV. 4.6 und IV. 4.7,
 - das Nachweisbuch gemäß NachwV mit
 - den Nachweisen über die angenommenen Abfälle,
 - den Nachweisen über die abgegebenen Abfälle,
 - besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen) mit Ursachen und eingeleiteten Maßnahmen,
 - Betriebs- und Stillstandszeiten,
 - Ergebnisse der Güteüberwachungen (Eigen- und Fremdüberwachung),
 - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ergebnisse von Anlagenfunktionskontrollen.

Das Betriebstagebuch ist wöchentlich vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" abzuzeichnen, dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen, nach

Abschluß mindestens fünf Jahre und nach Stilllegung der Anlage mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Afl Frankfurt (Oder) jederzeit vorzulegen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

- 5.5 Jährlich ist dem Afl Frankfurt (Oder) ein Bericht bezüglich des Abfalleinsatzes jeweils bis zum 01. 04. des Folgejahres zu übergeben. Er hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Daten der angenommenen Abfälle (Art, Menge, Herkunft),
 - b) Daten der abgegebenen Abfälle (Art, Menge, Verbleib),
 - c) besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen) mit Ursachen und eingeleiteten Maßnahmen,
 - d) Betriebs- und Stillstandszeiten.

V. Gründe

1. Sachentscheidung

1.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Der Antragstellerin betreibt am Standort Rüdersdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen gemäß Nr. 2.3, Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 des Landesumweltamtes Brandenburg (LUA), in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 wurde die Errichtung und der Betrieb der Ofenlinie 5 genehmigt.

Mit dem Bescheid Nr. 011.00.00/99 des LUA vom 28.02.2000 wurde eine weitere Genehmigung erteilt, die u.a. eine Erhöhung der maximalen Einsatzmenge von Ersatzbrennstoffen zum Inhalt hatte. Der zulässige, durch den Einsatz von Ersatzbrennstoffen erzeugte Anteil am Gesamtwärmebedarf der Ofenlinie 5, darf danach maximal 50 % betragen.

Zum beabsichtigten Einsatz von Ersatzrohstoffen in der ZWS, wurde mit Datum vom 22.07.1999 ein Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingereicht. Auf Grund erheblicher Bedenken hinsichtlich der Aussagekraft der Antragsunterlagen, im Rahmen einer Vorprüfung, wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 03.12.2000 empfohlen, die eingereichten Unterlagen zurückzuziehen und weiter zu qualifizieren. In der Folge fanden eine Reihe weiterer Abstimmungen sowohl zwischen den Behörden und mit der Betreiberin statt. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden schließlich am 16.03.2000 erneut eingereicht. Gemäß § 16 Abs. 2 konnte von einer Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, weil nach deren Prüfung erkennbar war, dass keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Am 24.03.2000 konnte die Vollständigkeit im Sinne von § 7 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) erklärt werden.

Mit gleichem Datum wurden folgende Behörden zur Stellungnahme bis zum 27.04.2000 aufgefordert:

- Landratsamt Märkisch-Oderland, einschließlich seiner Fachämter
- Amt Rüdersdorf
- Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder)
- Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Außenstelle Frankfurt (Oder)

- Landesumweltamt Brandenburg
 - * Abteilung A (Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz)
 - * Abteilung Q (Ökologie und Umweltanalytik)
 - * Abteilung I (Immissionsschutz)
 - Referat I 3, Gebiets- und verkehrsbezogener Immissionsschutz
 - Referat I 4, Katasterwesen und Emissionsermittlung
 - Referat I 9, Anlagensicherheit und Störfallvorsorge
 - Referat I 10, Anlagenbezogene Luftreinhaltung, Reststoffe.

Zu den eingereichten Antragsunterlagen gab es Nachforderungen vom Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder), der Abteilung Ökologie und Umweltanalytik und der Genehmigungsverfahrensstelle des Landesumweltamtes Brandenburg. In diesem Zusammenhang fand in unterschiedlicher Zusammensetzung zwischen der Genehmigungsverfahrensstelle, den o.g. genannten Behörden und der Antragstellerin ein weiterer Informationsaustausch statt. Durch das Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder), die Sonderabfallgesellschaft Berlin/Brandenburg (SBB) und die Abteilung A des LUA wurden im Verfahren eine Reihe von immissionschutz- und abfallrechtlichen Fragen vorgebracht, die in der ursprünglichen Bearbeitungsfrist nicht abschließend zu klären und zu entscheiden waren. Im Ergebnis erfolgten weitere Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Aus den v.g. Gründen war es erforderlich, die gemäß § 10 Abs. 6 a BImSchG vorgeschriebene 3-monatige Bearbeitungsfrist für den Genehmigungsantrag einmal zu verlängern.

Die letzte Stellungnahme ging bei der Genehmigungsverfahrensstelle am 06.09.2000 ein.

1.2 Materielle Sachentscheidungs Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung des Betriebes der Anlage nicht entgegenstehen. Um diesen Nachweis erbringen zu können, wird für das Vorhaben seit Mai 1997 in einer befristeten Versuchsphase ein Versuchsprogramm durchgeführt. Durch Analysen und Messungen wurden die Auswirkungen auf die Prozeßführung und die Produktqualität erfasst. Dabei wurden mineralische Abfälle mit unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern eingesetzt, aber auch verfahrenstechnische Parameter getestet. Die bisher vorliegenden Versuchsergebnisse wurden in die Antragsunterlagen eingearbeitet.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Durch sie wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV. 3 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche

Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zur Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach §§ 48 Nr. 1, 66 Abs. 2 BImSchG die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der TA Luft sowie nach § 7 BImSchG die Emissionsgrenzwerte der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV) heranzuziehen.

Danach ist die Antragstellerin verpflichtet, während der gesamten Dauer des Betriebes für einen umweltverträglichen und gefahrfreien Zustand der Anlage zu sorgen und sie hat Vorkehrungen zu treffen, dass dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird.

Auf Grund der Anlieferung der Ersatzrohstoffe mit LKW, war zu prüfen, ob sich Auswirkungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf die Lärmsituation ergeben. Da der Einsatz von Ersatzrohstoffen zu einer entsprechenden Verringerung des Transportumfanges für ebenfalls durch Straßentransporte herangeführte Rohstoffe (im Wesentlichen Braunkohlenrostaße) führt, ist insgesamt keine relevante Veränderung der Schallemissionen zu erwarten. Spezielle Festlegungen zum Lärmschutz wurden deshalb nicht getroffen.

Grundsätzlich müssen emittierende Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass sie dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen. Da das Erfordernis der Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen unter den Bedingungen des Einsatzes von Abfällen in der ZWS bei den bisher erteilten Genehmigungen bereits Berücksichtigung gefunden hat, wurden die für die Anlage bestehenden Emissionsgrenzwerte mit diesem Bescheid nicht geändert. Dies war nicht erforderlich, weil auf der Grundlage des spezifischen Wärmeverbrauches der Ofenanlage und der Energiegehalte der Einsatzstoffe, die zulässige Menge an Ersatzbrennstoffen und Ersatzrohstoffen kontinuierlich ermittelt wird. Die jeweils daraus erzeugte Wärmemenge wird anteilig verrechnet und damit der gegenwärtig bereits zulässige, aus Abfällen gewonnene Wärmeanteil von 50 % am Gesamtwärmebedarf der Ofenlinie 5 nicht überschritten. Auf die verfahrenstechnischen Randbedingungen wird sich der Einsatz von Ersatzrohstoffen nicht relevant auswirken. So sind z. B. für Abgasmenge, Abgastemperatur und Taupunkt keine Veränderungen zu erwarten. Auf Grund der unveränderten, bei der Emissionsgrenzwertfestlegung in die Mischungsrechnung eingegangenen Parameter, waren keine neuen Emissionsgrenzwerte festzulegen.

Emissionsbegrenzende Maßnahmen sollen weiterhin auf Verminderungen der Schadstoffmassenströme und -konzentrationen ausgerichtet sein, um die Entstehung von luftverunreinigenden Stoffen von vornherein zu vermeiden. In den Genehmigungsbescheiden Nr. 119.00.00/93 und Nr. 011.00.00/99 wurden deshalb Maximalwerte für die Schadstoffeingangskonzentrationen der Ersatzbrennstoffe festgelegt. Ziel dieser Festlegungen war und ist es, das eingetragene Schadstoffpotential zu begrenzen, d. h. Lieferungen mit überhöhten Schadstoffgehalten zu verhindern. Aus abfallrechtlicher Sicht wird mit der Begrenzung von Schadstoffeingangskonzentrationen die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung sichergestellt.

Mit dem vorliegenden Antrag wurden von der Antragstellerin auf der Grundlage der während des versuchsweisen Einsatzes von mineralischen Abfällen durchgeführter Kontroll- und Zertifikatsanalysen und praktischer Erfahrungen, für die Ersatzrohstoffe teilweise höhere Maximalwerte beantragt als für die Ersatzbrennstoffe. Das mit den Ersatzrohstoffen eingetragene Schadstoffpotential, sowie die Ergebnisse der bisherigen Emissionsmessungen, rechtfertigen jedoch keine Untersagung des Ersatzrohstoffeinsatzes.

Durch die Genehmigungsbehörde waren deshalb zum Einen die Einhaltung bzw. Handhabbarkeit dieser Maximalwerte und zum Anderen die emissionsseitigen Auswirkungen zu prüfen.

Die Antragstellerin wurde dazu mehrfach angehört.

Zur Festlegung der Maximalwerte ist folgendes zu bemerken:

Der Stoffeintrag von anorganischen Spurenelementen wird im Mittel bis zu über 90 % durch das Rohmehl bestimmt. Der Anteil aus dem Eintrag von maximal 10 t/h Ersatzrohstoffen liegt bei etwa 2,5 %. Wegen des geringen Einflusses auf den gesamten Stoffeintrag, liegen mögliche Emissionserhöhungen bei Einzelelementen häufig im Bereich der Messungengenauigkeit. Die Ergebnisse der beim versuchsweisen Einsatz von Ersatzrohstoffen durchgeführten Messungen bestätigen, dass sich die Emissionen durch den Einsatz mineralischer Abfälle nicht wesentlich verändern. Das Forschungsinstitut der Zementindustrie kommt in seiner Emissionsprognose zu dem Schluss, dass es durch den Einsatz von 10 t/h mineralischer Ersatzrohstoffe zu keiner wesentlichen Erhöhung der Emissionen kommen wird. Da sich die Abgasmenge durch die Mengenerhöhung der mineralischen Reststoffe nicht verändern wird, werden sich auch die Emissionsmassenströme und damit die Immissionen in der Umgebung nicht erhöhen. Die Genehmigungsbehörde ist dieser Argumentation gefolgt.

Die Maximalwerte für die Elemente Quecksilber, Cadmium, Thallium, Nickel, Blei, und Kupfer sowie für Chlor, Schwefel, PCB und PCP wurden gegenüber den für Ersatzbrennstoffe festgelegten Eingangsbeschränkungen nicht verändert. Für die Elemente Arsen, Chrom und Cobalt wurden dagegen jeweils höhere Werte zugelassen.

Der für Quecksilber beantragten Maximalwerterhöhung von 1,5 auf 3 mg/kg wurde aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:

Für Quecksilber waren im Genehmigungsbescheid Nr. 011.00.00/99 kontinuierliche Emissionsmessungen festgelegt worden. Aus vorliegenden Messergebnissen (auch von diskontinuierlichen Messungen) ist ersichtlich, dass insbesondere bei "Direktbetrieb" der Ofenlinie 5 Quecksilber-Emissionen im zulässigen Grenzwertbereich auftreten können. Zudem gilt das gegenwärtig im Einsatz befindliche kontinuierliche Messgerät SM 3 bisher formal als nicht kalibriert. Auf Grund der angesprochenen Unsicherheiten bei Hg-Messungen, sollen an der Ofenlinie 5 zusätzliche diskontinuierliche Messungen durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund wurde einer Erhöhung der Maximalwerte für den Quecksilbergehalt bei Ersatzrohstoffen nicht zugestimmt. Es muss davon ausgegangen werden, dass mit dem erhöhten Input von Quecksilber auch die Quecksilberanteile im Abgas signifikant ansteigen können.

Quecksilber neigt aufgrund seiner Flüchtigkeit in Drehofenanlagen der Zementindustrie zur Kreislaufbildung, wenn nicht durch geeignete verfahrenstechnische Maßnahmen eine Anreicherung ausgeschlossen wird. Bei der Prognose der Hg-Emissionen von Drehofenanlagen der Zementindustrie kommt den Adsorptionsvorgängen der Quecksilberverbindungen an kalten Abgaspartikel besondere Bedeutung zu. Für Abgastemperaturen unterhalb von etwa 120 °C liegt bei Zyklonvorwärmanlagen Quecksilber fast vollständig an Staubpartikel gebunden vor. Um bei dem hohen Rückhaltevermögen der Abgasreinigungsanlage für Staub jedoch eine Kreislaufbildung und damit einen langfristigen Anstieg der Hg-Emissionen zu verhindern, ist es erforderlich, einen Teil des im Elektrofilter abgeschiedenen Rohmehls aus dem Ofensystem auszuschleusen. Der größte Entlastungseffekt wird nach Aussage der Betreiberin dann erreicht, wenn eine Filterstaubausschleusung im Direktbetrieb erfolgt. Dieser Betriebszustand liegt an der Drehofenanlage 5 während ca. 5 bis 10 % der Gesamtbetriebszeit vor. Als weiterer verfahrenstechnischer Parameter hat die Abgastemperatur im Direktbetrieb Einfluss auf die Quecksilber-Emissionskonzentration. Zur Begrenzung des Kreislaufniveaus für Quecksilber und damit zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist es deshalb zwingend erforderlich verfahrenstechnischen Maßnahmen, wie die Ausschleusung von Elektrofilterstaub und die Absenkung der Abgastemperatur optimal umzusetzen. Eine diesbezügliche Nebenbestim-

mung wurde unter VI. 3.7 in den Bescheid aufgenommen. Von detaillierten Festlegungen zum Umfang und zur Dauer der Maßnahmen wurde abgesehen, weil damit unverhältnismäßig in den technologischen Prozess hätte eingegriffen werden müssen. Gleichzeitig wurde jedoch der regelmäßige messtechnische Nachweis dieser Aktivitäten eingefordert der im Zusammenhang mit der vorher beschriebenen verfahrenstechnischen Optimierung eine besondere Bedeutung zukommt.

Der für PCB beantragten Erhöhung der Maximalwerte auf 50 mg/kg wurde nicht zugestimmt. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Analysewerte der mineralischen Abfälle gaben dazu schon deshalb keinerlei Veranlassung, weil diese erheblich unterhalb des gegenwärtig zulässigen Maximalwertes von 5 mg/kg lagen und hypothetische Schadstoffgehalte generell keine Berücksichtigung finden können.

Gegenüber den für Ersatzbrennstoffe festgelegten Werten, wurde von der Betreiberin die Erhöhung der Maximalwerte für Arsen (20 auf 30 mg/kg), Kobalt (20 auf 50 mg/kg) und Chrom (200 auf 350 mg/kg) beantragt. Begründet wurde dies damit, dass für diese Spurenelemente auch bei bisher regelmäßig eingesetzten Rohmaterialien, insbesondere in der Nassasche oder im Basalt vergleichbare d. h. auch höhere Gehalte nachgewiesen wurden. Grundsätzlich sei die Zementproduktion sicher ein Stoffumwandlungsprozess und kein Verbrennungsprozess, weil 85 -90 % der eingesetzten Stoffe Rohstoffe sind. Dem Stoffeintrag durch Rohstoffe kommt deshalb eine erhebliche Bedeutung zu. Bei der Zulassung von Ersatzrohstoffen seien aber die erheblichen Schwankungsbreiten der Spurenelementgehalte in natürlichen Rohstoffen zu berücksichtigen. Bei durchgeführten Bilanzmessungen konnte festgestellt werden, dass unterschiedliche Spurenelementgehalte wie z.B. für Chrom, Kobalt und Nickel, vom eingesetzten Kalkstein bestimmt wurden.

Da die betreffenden Elemente nicht flüchtig, d. h. nicht emissionsrelevant sind und somit mit dem Klinker aus dem Ofen ausgetragen werden, wurde dem Antrag entsprochen.

Wie bereits in der Begründung des Genehmigungsbescheides Nr. 011.00.00/99 dargelegt, werden durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung produktbezogene Anforderungen - hier an den Klinker bzw. Zement - nicht getroffen. Allerdings ist die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung sicherzustellen. In dem den Antragsunterlagen beiliegenden Technischen Bericht Nr.: Zt-TB-5/1999 "Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Sekundärstoffverwertung (Ersatzbrenn- und -rohstoffe) in der Ofenanlage 5 des Werkes Rüdersdorf auf die Zementqualität" wird ausgeführt, dass Gehalte an Spurenelementen, die für Kulturböden toleriert werden, nicht überschritten werden. Auch werden Richtwerte für Klinker, die in der Schweiz vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) abgeleitet wurden, deutlich unterschritten.

Die stoffliche Begrenzung für Dioxine und Furane war bereits in der gleichen Genehmigung (Nr. 011.00.00/99) auf Grund der vorliegenden Analyse- und Messergebnisse nicht aufrechterhalten worden, weil die bekanntermaßen geringfügige Entstehung von Dioxinen und Furanen im Zementherstellungsprozess nicht speziell im direkten Eintrag durch Ersatzbrennstoffe bzw. Ersatzrohstoffe zu suchen ist, sondern dafür spezielle Bedingungen im Vorwärmprozess vermutet werden, die wiederum nicht losgelöst vom Eintrag natürlicher Rohstoffe gesehen werden können.

Die Verfahrensweise zur Überprüfung des zulässigen Schadstoffpotentials der Ersatzrohstoffe wurde in NB IV.3.6 festgeschrieben. Wie für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen, wurde auch hier festgelegt, dass bei erstmaliger Anlieferung und bei Wiederanlieferung - nachdem bei dem

betreffenden Material Überschreitungen eines Maximalwertes festgestellt wurden und es deshalb zurückgeführt werden musste - der Ersatzrohstoff erst wieder eingesetzt werden darf, wenn die Analysenergebnisse des Labors die Einhaltung aller festgelegten Maximalwerte bestätigen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, daß genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Hierzu waren keine neuen Festlegungen zu treffen, weil die dazu bisher getroffenen Nebenbestimmungen weiter fortgelten.

Die Pflichten, die sich aus den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden erfüllt.

Um die Anlagensicherheit und Störfallvorsorge gemäß der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) sicherzustellen, wurde die NB IV 3.8 gefasst.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die beantragten Änderungen sind nicht baugenehmigungspflichtig. Nebenbestimmungen waren hierzu deshalb nicht zu erheben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 11 Abs. 1, 13 und 14 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. II S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. S. 218) der Antragstellerin aufzuerlegen.

3. Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2 Abs. 1, 11 Abs.1, 14 Abs.1 GebG Bbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 b der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (GebO MUNR) vom 19.02.1999 (GVBl. II S. 131). Die Errichtungskosten wurden mit 500.000,00 DM angegeben.

Die Einzelheiten der Gebührenrechnung sind dem beigefügten Kostenblatt zu entnehmen.

VI. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

- Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Afl Frankfurt (Oder) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Afl Frankfurt (Oder) prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
 5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
 6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das Landesumweltamt Brandenburg kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV.1.2.
 7. Änderungen während der Errichtung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg. Das Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist hierbei nicht durchzuführen.
 8. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebO MUNR ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
 9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat nach § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
 10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
 11. Gemäß NB IV. 1.4 gelten die in den Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide Nr. 119.00.00/93 und Nr. 011.00.00/99 des LUA Brandenburg festgelegten Emissionsgrenzwerte für das Abgas der Quellen R 30 (Kamin der Ofenabgas-/Mühlenentstaubung) und O 49 (Kamin der Kühlerabluft/Bypassentstaubung) fort.
 12. Bei der Emissionsbegrenzung sind die Regelungen des § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV zu

berücksichtigen. Hier ist allerdings zu beachten, dass der Anteil der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (Ersatzbrenn- und -rohstoffe), ausgenommen Abfälle nach Art. 2. Nr. 1, erster Anstrich der Richtlinie 94/67/EG vom 16.12.1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, nicht mehr als 40 vom Hundert betragen darf, da andernfalls alle Emissionsgrenzwerte gemäß § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV unmittelbar einzuhalten sind.

13. Abfälle sind gemäß §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 2 KrW-/AbfG grundsätzlich getrennt zu halten und zu entsorgen.
14. Die bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen anfallenden Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist dies nachweislich nicht möglich, sind sie einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland ist zu beachten.
15. Die bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementen und Zementklinker anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind zur Entsorgung gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) im Fall der Einzelentsorgung der SBB anzudienen. Erfolgt die Entsorgung über einen Einsammler/Beförderer unter Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises, so ist dieser zur Andienung verpflichtet. Die Überlassung der Abfälle ist der SBB in diesem Fall mit dem Formular S anzuzeigen.
Fallen weniger als 2.000 kg /a besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung (Kleinmengen) an, sind sie, sofern sie nicht gemäß Abfallsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, gemäß Abfallsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland diesem zu überlassen.
16. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 13 KrW-/AbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis) zu überlassen. Dies gilt nicht für:
 - a) die nach § 13 KrW-/AbfG von der Überlassungspflicht ausgeschlossenen Abfälle und
 - b) die nach § 15 KrW-/AbfG laut Entsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossenen Abfälle.
17. Die anfallenden Abfälle zur Beseitigung, außer die nach § 49 KrW-/AbfG bzw. Transportgenehmigungsverordnung (TgV) ausgeschlossenen Abfälle, dürfen zum Einsammeln und Befördern nur den nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. der TgV Befugten überlassen werden.
18. Für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ist der Anschluß- und Benutzerzwang an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland einzuhalten.
19. Abfälle zur Beseitigung dürfen nur dann auf eine Deponie des Landkreises Märkisch-Oderland verbracht werden, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist.
20. Die nach Nachweisverordnung erforderlichen Nachweise zur Abfallentsorgung sind gemäß NachwV in einem Nachweisbuch 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Afl Frankfurt (Oder) vorzulegen.
21. Bei der Entsorgung von Altöl sind die Regelungen der Altölverordnung (AltöIV) ein

- zuhalten. Das Altölprivileg nach altem Abfallgesetz (AbfG) gilt nicht mehr. Die Regelungen der KrW-/AbfG und der NachwV gelten im vollen Umfang auch für die Entsorgung von Altölen.
22. Fallen jährlich mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2.000 t überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüsselnummer an, so ist jeweils bis zum 01. April, für das vorangegangene Jahr eine Abfallbilanz gemäß KrW-/AbfG über die erzeugten Abfälle zu erstellen und auf Anforderung dem Afl Frankfurt (Oder) vorzulegen.
23. Durch die von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland genehmigte Nutzungsänderung der Lagerhalle für mineralische Abfälle ist unter Einhaltung der in der Baugenehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen auch die Einfagerung von Ersatzbrennstoffen zulässig.
24. Neben den üblichen Lieferbedingungen, wie z.B. Liefermenge, Lieferzeitraum und Preis der Abfälle, sind zusätzlich folgende Kriterien zu vereinbaren:
- die Annahmebedingungen für Ersatzrohstoffe
 - die maximalen Gehalte an Schwermetallen, Schwefel, Chlor, PCP und PCB jeweils auf den unvermischten einzelnen Abfall bezogen
 - der Heizwert - jeweils auf den unvermischten einzelnen Abfall bezogen
 - die Aufbereitungsqualität
 - die Beschreibung der Abfälle
 - die Sorgfaltspflicht bei der Annahme der Abfälle zur Aufbereitung
 - die Rücknahmepflicht bei Lieferungen, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen.
25. Anhand der aus der regelmäßigen Analyse der eingesetzten Abfälle gewonnenen Kenntnisse, kann das Afl Frankfurt (Oder) zusätzliche bzw. veränderte Festlegungen zum festgelegten Untersuchungsumfang treffen.
26. Gemäß der neuen Störfallverordnung (12. BImSchV) vom 26.04.2000 sind alle bei RZG gehandelten Stoffe, d. h. auch die mit diesem Bescheid zugelassenen Abfälle, nach den im Anhang I dieser Verordnung festgelegten Kriterien zu prüfen und einzuordnen.
27. Diese Entscheidung beruht auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632)
 - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S.504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.1999 (BGBl. I S. 186)
 - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 18.02.1977 i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.04.2000 (BGBl. I S. 603)

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 26. 04. 2000 (BGBl. I S. 603)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV) vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 2545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.1999 (BGBl. I S. 186)
- Richtlinie 94/67/EG des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle vom 16.12.1994
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27.02.1986 (GMBl. S. 95)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632)
- Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I S. 162)
- Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV-Verordnung - EAKV) vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 03.05.1995 (GVBl. II S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.1999 (GVBl. II S.419)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2989)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 20.03.1975 (BGBl. I S.729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841) in Verbindung mit den entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Berliner Straße 21-25, 14467 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schwiegk



Anlage:
Kostenblatt